

Neues für die Bürgerenergie: Einblicke in die Regelungen zur gemeinsamen Energienutzung

Maximilian Riedel
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Abteilung V/3: Rechtskoordination und Energie Rechtsangelegenheiten
Wien, 1. Oktober 2025

Aktuelle Rechtslage & Kritikpunkte

Kritik an bestehender Rechtslage

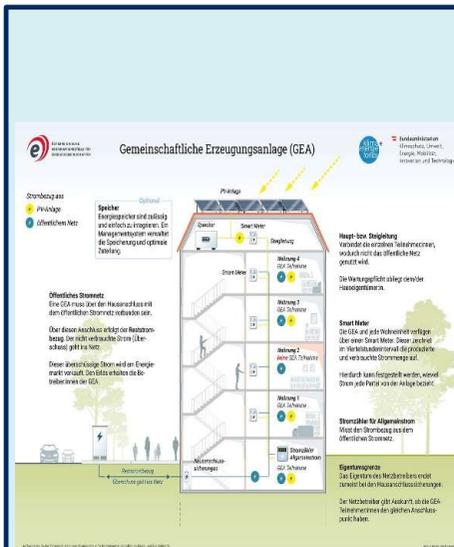
- Kritikpunkte an der **Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage**:
 - Durchleitung durch Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers nicht zulässig →
Zu beschränkter örtlicher Tätigkeitsbereich
- Kritikpunkte an **Energiegemeinschaften**:
 - Erfordernis der Einräumung der Betriebs- und Verfügungsgewalt an die EG
 - Notwendigkeit der Gründung einer Rechtsperson (zB Verein, Genossenschaft)
 - EEG: Beschränkter Teilnahmerkreis (keine großen Unternehmen)
 - BEG: Kontrollerfordernis bei kU, natürlichen Personen und
Gebietskörperschaften

Bürgerenergieformen

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (keine unionsrechtliche Grundlage)

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (Art 22 RED II)

Bürgerenergiegemeinschaften (Art 16 EMD-RL)



„Privilegierter Austausch von Strom innerhalb der Gemeinschaft“

Änderungen aus dem Unionsrecht – Gemeinsame Energienutzung

Aktive Kunden – Art. 2 Z 8 und Art. 15 Strombinnenmarkt-RL

„aktiver Kunde“ einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an ihrem Standort innerhalb definierter Grenzen erzeugte oder an einem anderen Standort eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;

- **Endkund:in** oder **Gruppe von Endkund:innen**,
- die **am Standort** oder **an einem anderen Standort**,
- **Elektrizität** eigenständig oder gemeinsam **produziert** und **verbraucht, verkauft** oder **speichert** oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt
- **≠ berufliche oder gewerbliche Haupttätigkeit**

Gemeinsame Energienutzung – Art. 2 Z 10 Strombinnenmarkt-RL

- 10a. „gemeinsame Energienutzung“ den Eigenverbrauch aktiver Kunden von Energie aus erneuerbaren Quellen, wobei
- a) diese Energie entweder außerhalb des Standorts oder an gemeinsamen Standorten von einer Anlage erzeugt oder gespeichert wird, die ganz oder teilweise in ihrem Eigentum steht oder von ihnen gepachtet oder gemietet wird, oder
 - b) ihnen das Recht auf diese Energie von einem anderen aktiven Kunden gegen eine Vergütung oder kostenlos übertragen wurde;

- **Eigenverbrauch von aktiven Kunden, wobei**
 - die Energie **außerhalb des Standorts** oder **an gemeinsamen Standorten** erzeugt wird und
 - die **Anlage** (zumindest teilweise) **in ihrem Eigentum steht** oder von ihnen **gemietet oder gepachtet oder**
 - ihnen das **Recht auf Energie von anderen aktiven Kunden übertragen** wurde

Gemeinsame Energienutzung – Art. 15a

- **Recht von aktiven Kunden**
 - Haushaltskund:innen, KMUs, öffentliche Einrichtungen innerhalb derselben Gebotszone oder *„in einem engeren geografischen Gebiet“*
 - Beschränkungen für große Unternehmen
 - **installierte Kapazität** der mit dem Vorhaben zur gemeinsamen Energienutzung verbundenen **Anlage zur Stromerzeugung höchstens 6 MW und**
 - Beschränkung auf **„lokales oder begrenztes geografisches Gebiet“**
- Erfolgt auf Grundlage einer **privatrechtlichen Vereinbarung** oder über eine **Rechtsperson**

Gemeinsame Energienutzung – Art. 15a

- **Bestellung eines Organisors** zulässig
- Aktive Kunden dürfen **Anlage mieten/pachten**
 - von **Organisator** oder **Dritten** (welche auch Anlagenbetrieb übernehmen können)
 - Maximalkapazität **6 MW**
- „**Verpflichtungen eines Versorgers**“ sind bei **Überschreiten** bestimmter **Schwellenwerte** (Haushalte: 10,8 bzw. 30 kW und Mehrparteienhäuser 50 bzw. 100 kW) einzuhalten
- Energie aus Vorhaben zur gemeinsamen Energienutzung, die im Eigentum von Behörden stehen, ist schutzbedürftigen und von Energiearmut betroffene Kund:innen zugänglich zu machen

ElWVG – was gibt es Neues?

Neue Marktteilnehmer & alte Bekannte

- **Bürgerenergie als zentrales Element in der Energiewende**
- **Neue Akteure & neue Modelle**
 - Aktive Kunden
 - Peer-to-Peer-Verträge
 - Gemeinsame Energienutzung
- **Altbekannte Erfolgsmodelle**
 - Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen
 - Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
 - Bürgerenergiegemeinschaften



Aktive Kunden - § 60

- Umsetzung Eigenversorger (RED II-RL) und aktiver Kunde (Strombinnenmarkt-RL)
- Endkund:in oder Gruppe von Endkund:innen, die
 - Elektrizität **erzeugen, verbrauchen, speichern** oder **verkaufen** (zB. über Peer-to-Peer Verträge)
 - an **Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen** teilnehmen
 - ≠ gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit
- Eigenversorgungs- und -speicheranlagen können im Eigentum Dritter stehen und von Dritten betrieben, gewartet etc. werden, sofern diese Dritten Weisungen der aktiven Kunden unterliegen
- Keine SNE für Strommengen, die in Eigenversorgungsanlagen erzeugt und an Ort und Stelle verbraucht werden

Gemeinsame Energienutzung - § 61

„gemeinsame Energienutzung“ den Verbrauch, die Speicherung und den Verkauf von elektrischer Energie, wobei die Energie aus erneuerbaren Quellen stammt und sich die Stromerzeugungsanlagen entweder im Nahebereich oder innerhalb der Gebotszone befinden und die verbrauchte oder gespeicherte Energie durch aktive Kunden, Organisatoren oder unabhängige Erzeuger im Rahmen einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, einer Energiegemeinschaft, einer juristischen Person oder eines Peer-to-Peer-Vertrages ausgetauscht wird;

- **Adressiert die gemeinsame Energienutzung** („energy sharing“) zwischen zwei oder mehreren Personen mit einer oder mehreren Stromerzeugungsanlagen (1:1, 1:n, n:n)
- **Regelungen sind auf Peer-to-Peer-Verträge**, Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen sowie den Stromaustausch in Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften anzuwenden

Gemeinsame Energienutzung - § 61

- „Teilnahmegrenzen“:
 - Anlagen mit einer Maximalkapazität von 6 MW – gilt nach Begutachtungs-Entwurf für alle aktiven Kunden
 - Große Unternehmen: nach Begutachtungs-Entwurf: Ansiedlung im „Nahebereich“ (NE 4 (Mittelspannungs-Sammelschienen) – 7 (Niederspannungs-Verteilernetz))
- **Lieferantenverpflichtungen:**
 - **Haushalte bis 30 kW, sonstige aktive Kunden bis 100 kW** ≠ Lieferanten – bei Überschreiten dieser Schwellenwerte: Lieferantenverpflichtungen!
 - Allgemeine Lieferbedingungen, Rechnungsinformationen (Verpflichtungen können an Organisator übertragen werden)

Gemeinsame Energienutzung § 61

- Organisator (\approx Betreiber bei der GEA) kann bestellt werden
 - agiert als **Dienstleister** und übernimmt die **organisatorische Abwicklung**
 - Kommunikation mit anderen Marktteilnehmern, Netzbetreiber
 - Abschluss von Verträgen und Abwicklung der Abrechnung
 - Anlageninstallation, -betrieb und -wartung
- Organisator (und Dritte) können Eigentümer/Betreiber von Erzeugungs- und Speicheranlagen mit Maximalkapazität von 6 MW sein
- Organisator übernimmt Lieferantenverpflichtungen (an Stelle der aktiven Kunden)
 - Allgemeine Lieferbedingungen, Rechnungsinformationen & Regelungen über den Lieferantenwechsel

Gemeinsame Energienutzung - § 61

- **Vergünstigungen:**
 - „**Ortstarif**“ im **Nahebereich**
 - Regulatorische Vorteile – Lieferantenverpflichtungen „light“ bei Überschreitung der Schwellen, ansonsten gar keine Lieferantenverpflichtungen
 - Gründung einer **Rechtsperson nicht notwendig**; Ausnahme: Gründung einer BEG/EEG
 - keine Regelung über die Betriebs- und Verfügungsgewalt
- Nehmen **Gebietskörperschaften** mit eigenen Anlagen teil, ist sicherzustellen, dass **10% der jährlichen Erzeugungsmenge schutzbedürftigen Haushalten** zukommt
- Datenübermittlung, Messung & Verrechnung analog zu **bereits bekannten Regelungen zu BEG/EEG**

EEG und BEG - §§ 64 f

- Die Energiegemeinschaft selbst kann mit ihren Mitgliedern und Gesellschaftern gemeinsam Energie nutzen (vgl. Erwägungsgrund 23 üa Strombinnenmarkt-RL)
- **Gründung einer Rechtsperson** weiterhin **Voraussetzung** für Energiegemeinschaft
- Klarstellung, dass **Pacht-Contracting zulässig** ist
 - Voraussetzung: **Weisungsbefugnis** der jeweiligen Energiegemeinschaft

Verhältnis gemeinsame Energienutzung - Energiegemeinschaften

- **Rechtsgrundlagen:**
 - Gemeinsame Energienutzung: Art. 15a Strombinnenmarkt-RL
 - BEG: Art. 16 Strombinnenmarkt-RL, EEG: Art. 22 Erneuerbare-Energien-RL
- **Gemeinsame Energienutzung = Erzeugung und Verbrauch durch aktive Kunden**
 - Mitglieder und Gesellschafter einer Energiegemeinschaft sind regelmäßig aktive Kunden, insbesondere dann, wenn sie Energie gemeinsam erzeugen und teilen
 - Energiegemeinschaften sind keine aktiven Kunden (vgl. Erläuterungen zu § 60 EIWG)
 - Für die Mitglieder und Gesellschafter einer Energiegemeinschaft kommen die Regelungen in § 61 zur Anwendung
 - Rechtsperson kann mit ihren Mitgliedern und Gesellschaftern Strom teilen
 - Für die Rechtsperson Energiegemeinschaft kommen die Regelungen in § 61 nicht zur Anwendung

„Folgen“ des EIWG für Energiegemeinschaften

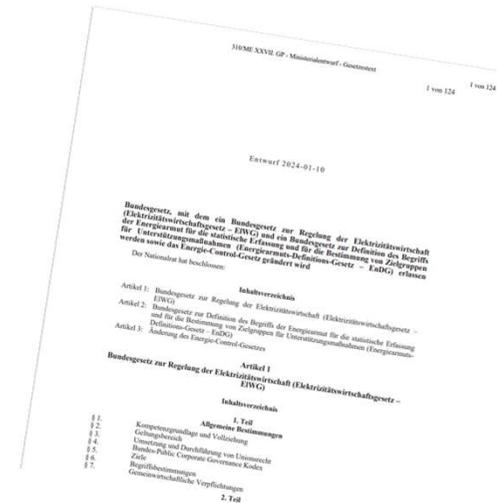
- Gemeinsame Energienutzung als „Dach“ für sämtliche Formen der Bürgerenergie
 - gilt im Verhältnis 1:1, 1:n, n:n, für P2P, GEA, Mitglieder und Gesellschafter von BEG und EEG
- GEA: Durchleitung durch Sammelschienen zulässig → schafft Abhilfe für bestimmte Konstellationen
- EEG: Teilnahme konzessionsgebietsübergreifend möglich
- BEG und EEG selbst sind keine aktiven Kunden → Sonderregelungen für Anlagen, die im Eigentum von Energiegemeinschaften stehen
- Begutachtungs-Entwurf: Große Unternehmen dürfen ausschließlich im Nahebereich an EG teilnehmen
- Finanzielle Vorteile knüpfen an Nahebereich an

Bürgerenergie: gemeinsame Energienutzung

Voraussetzungen	Gemeinsame Energienutzung: <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahmerecht des aktiven Kunden (ev. Organisatoren und Dritte) • Teilnahmegrenze bis zu 6 MW • Bis zu 30 bzw. 100 kW sind aktive Kunden jedenfalls nicht als Lieferanten anzusehen 			
	Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage	Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (Art 22 RED)	Bürgerenergie-gemeinschaften (Art 16 EMD-RL)	Peer-to-Peer-Verträge (Art 21 RED)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nur im Standortbereich zulässig: Hauptleitungen + (neu) Durchleitung durch die Sammelschiene 	<ul style="list-style-type: none"> • § 79 Abs. 2 EAG-Teilnehmerkreis (keine großen U); • Nur für Erneuerbare; • Rechtsperson notwendig; • Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kreis der Kontrollberechtigten • Rechtsperson notwendig; • Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarf einer vertraglichen Regelung

Status und Ausblick

- Weitere Etappen:
 - Begutachtung
 - Auswertung und Einarbeitung der Stellungnahmen
 - Überarbeitung des Entwurfs 
 - Erstellung und regierungsinterne Koordinierung der Regierungsvorlage 
 - Beschluss im Ministerrat
 - Parl. Prozess – NR Wirtschaftsausschuss/ Plenum ($\frac{2}{3}$ Quorum!)
 - Beschlussfassung und Kundmachung



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Maximilian Riedel
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
maximilian.riedel@bmwet.gv.at